

Ehe und Recht ab Neujahr 1988

Autor(en): **Matt, Hanskaspar von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nidwaldner Kalender**

Band (Jahr): **129 (1988)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ehe und Recht ab Neujahr 1988

Am 1. Januar 1988 tritt das Neue Ehe-recht in Kraft. Von da weg gilt vermehrt die Mitbestimmung und Gleichberech-tigung in der ehelichen Gemeinschaft. Jeder Ehepartner ist mit den gleichen Rechten ausgestattet.

Die wichtigsten Änderungen

Bisher galt der Ehemann als Haupt der Familie. Neu sind, bezüglich der Stellung der Ehegatten in der Familie, die Ehegat-ten gleichberechtigt, das heisst, dass wichtige Entscheidungen gemeinsam ge-fällt werden müssen. Der Wohnsitz des Ehemannes war bis anhin auch gleichzei-tig derjenige der Ehefrau. Neu wird der Wohnsitz der Familie nach den Vorstel-lungen beider Ehegatten bestimmt. Der kinderbetreuende und haushaltführende Ehegatte konnte bis anhin kein entspre-chendes Entgelt für die geleistete Arbeit fordern. Neu soll diese Leistung den fi-nanziellen Verhältnissen angemessen an-gerechnet werden. Auch die Mithilfe des Ehegatten im Beruf oder Gewerbe des andern wird neu durch ein entsprechen-des Entgelt entlohnt. Immer ist auf die Interessen der ehelichen Gemeinschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Neu vertritt jeder Ehegatte diese Gemein-schaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. In allen andern Fällen vertreten die Ehegatten gemeinsam ihre Familien-gemeinschaft. Der Ehegatte verpflichtet sich persönlich, wenn er nicht für die Ehegemeinschaft handelt. Früher brauchte die Ehefrau die Zustimmung des Ehemannes, um einen Beruf auszu-üben. Heute kann die Ehefrau selbstän-

dig einen Beruf wieder aufnehmen oder ein Geschäft führen, wobei beide auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rück-sicht nehmen müssen. Das eigene Ge-schäft der Ehefrau kann unter dem Na-men der Frau geführt werden. Oftmals ist der eine Gatte nicht genau im Bild über die finanziellen Verhältnisse des an-dern Ehegatten. Neu besteht ein gegen-seitiges, kostenloses Auskunftsrecht.

Der neue ordentliche Güterstand heisst Errungenschaftsbeteiligung. Die Errun-genschaft beinhaltet die Vermögenswer-te, welche die Ehegatten während der Dauer des Güterstandes entgeltlich er-werben, zum Beispiel Arbeitserwerb, Leistungen aus Sozialversicherungen, Erträge aus dem Eigengut und Ersatzan-schaffungen aus der Errungenschaft. Ne-ben dem ordentlichen Güterstand ist auch eine abgeänderte, vertragliche Lö-sung möglich.

Für den Fall einer Auflösung der Ge-meinschaft durch Tod oder Scheidung, wird die ganze Errungenschaft durch zwei geteilt und jeder Ehegatte nimmt das Eigengut zurück. Infolge der Ver-bundenheit und Abhängigkeit der Ehe-partner soll auch zu gleichen Teilen getrennt werden. Falls ein Ehegatte stirbt, wird nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Hinterlassen-schaft so geteilt, dass der zurückbleiben-de Ehegatte die Hälfte und die Nach-kommen die andere Hälfte der Erbmasse erhalten. Dem Grundsatz der ehelichen Gemeinschaft entsprechend wird die Ehefrau besser gestellt als im alten Recht.

Bürgerrecht und Namensführung

Keine Frau verzichtet gerne auf das angestammte Bürgerrecht, da es ein Bestandteil ihrer Person ist und mit ihr zusammen gehört. Bei der Heirat behält die Verlobte neu ihr angestammtes Bürgerrecht. Ein Jahr lang können zudem alle verheirateten, geschiedenen und verwitweten Frauen auf dem Zivilstandsamt das ledige Bürgerrecht wieder zurückverlangen.

Die Frau, die sich unter dem alten Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie stelle den Namen, den sie vor der Heirat trug, dem Familiennamen voran. Zudem kann jede Verlobte bei Eheschliessung erklären, sie wolle den bisherigen, ledigen Namen auch nach der Eheschliessung beibehalten. Zum Beispiel heiratet ein Fräulein Elisabeth Burch einen Odermatt. Sie kann den le-

digen Namen behalten und heisst auch nach der Eheschliessung: Frau Elisabeth Burch Odermatt (Ohne Bindestrich!).

Für alle Personen, die nach dem Jahreswechsel 1988 heiraten, besteht die Möglichkeit als Familiennamen den Namen der Frau zu führen. Dazu bedarf es eines Gesuches, das durch achtenswerte Gründe unterstützt wird. Wer bereits verheiratet ist, kann keine Änderung des Familiennamens mehr beantragen.

Im neuen Eherecht bleibt viel Platz für die gleichberechtigten Anliegen der ganzen Familie.

Die Beibehaltung des ledigen Namens nach Eheschliessung der Frau, sowie die Namensänderung des Mannes, wird anfänglich zu kleineren Schwierigkeiten führen. Nach einer gewissen Zeit der Anpassung wird man sich erstaunt fragen, «wie war es eigentlich früher?»

Hanskaspar von Matt



Sperlings Kauz